



**Merkblatt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
zum Umgang mit Plagiaten**

- Im Kontext von schriftlichen Arbeiten von Studierenden wird unter einem Plagiat eine erhebliche Täuschung darüber verstanden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die genannten Quellen genutzt wurden.
- Dazu gehört auch die fahrlässige Abgabe der falschen eidesstattlichen Versicherung.
- Für eine Überprüfung bei Verdachtsfällen ist die Verwendung von sog. Plagiatserkennungssoftware“ zulässig.
- Die unmittelbare Konsequenz dieses Regelverstößes besteht darin, dass die eingereichte Arbeit als Täuschungsversuch gewertet, d.h. insbesondere mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- Es handelt sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, gegen den Strafanzeige erstattet werden kann.
- § 63 Absatz 5 HG NRW sieht die Möglichkeit der Exmatrikulation Studierender „im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches [...]“ vor.
- Plagiatsfälle werden dokumentiert, so dass Wiederholungsfälle leicht erkennbar sind.

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen:

Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen

- 1) Falls bei einer Prüfungsleistung ein Plagiatsverdacht auftritt, wird dies dem Prüfungsamt von der zuständigen Lehrperson mitgeteilt.
- 2) Die/der Lehrende ist verpflichtet, ein Gutachten anzufertigen, welches die ungekennzeichneten Textübernahmen möglichst genau dokumentiert. Dies kann unter Zuhilfenahme einer Plagiatserkennungssoftware geschehen. Es muss erkenntlich werden, dass Erheblichkeit vorliegt in dem Sinne, dass ungekennzeichnete Textübernahmen an wichtigen Stellen und/oder in erheblichem Umfang vorliegen. Die Bewertung der Ergebnisse im konkreten Einzelfall obliegt letztlich dem Lehrenden. Das Gutachten muss in einer Gesamtschau zu einem Urteil darüber kommen,
 - a) ob ungenaues wissenschaftliches Arbeiten vorliegt, das eine Notenreduktion bis zum Nichtbestehen nach sich zieht oder



- b) b) ob eine erhebliche Täuschung vorliegt, welche zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung führt. In diesem Fall ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Täuschungsversuch aktenkundig gemacht wird. Diese Stellungnahme kann schriftlich oder in einem Gespräch mit der Dekanin/dem Dekan oder einer beauftragten Person (mit Protokoll) erfolgen.
- 3) Die/der Studierende wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Plagiat um einen ernst zu nehmenden Regelverstoß handelt. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die/der Studierende exmatrikuliert werden.
- 4) Plagiatsfälle werden dokumentiert, so dass ein Wiederholungsfall erkannt werden kann.

Bielefeld, den 28. März 2012

Dr. Andreas Szczutkowski
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)